



# Grundlagen zur Umsatzsteuer

mazars



# Inhalt

## Grundlagen zur Umsatzsteuer

- 4** Grundlagen
- 5** Ermittlung der Zahllast
- 6** Reverse Charge  
Ausweitung des EU-(M)OSS (EU-(Mini-)One-Stop-Shop)  
E-Books / E-Papers  
Spezial USt-Satz 5% durch COVID 19
- 7** Bestimmung des Leistungsortes: der Ort der sonstigen Leistung (UStG)
- 8** Grenzüberschreitende Anforderungen
- 9** Zusammenfassende Meldung
- 10** Gesetzlich vorgeschriebene Inhalte einer Rechnung
- 11** Katalogleistungen
- 12** Kontakt

## **Leistungen, die Unternehmer gegenüber ihren Kunden erbringen, unterliegen in der Regel der Umsatzsteuer. Sowohl Warenlieferungen als auch Dienstleistungen sind vom Leistungsbegriff des Umsatzsteuergesetzes 1994 erfasst.**

Die Umsatzsteuer kommt nur beim Letztverbraucher, also dem Konsumenten, zum Tragen. Das liefernde oder leistende Unternehmen übt die Funktion eines Treuhänders aus: Es hebt die Umsatzsteuer (USt) von den Kunden ein und muss sie in der Folge an das Finanzamt abführen. Jedes Unternehmen hat aber auch Lieferanten, die ihm Umsatzsteuer für ihre Leistungen verrechnen. Diese kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Vorsteuer geltend gemacht werden.

### **Grundlagen**

Steuerpflichtig ist der Umsatz, d. h. alle Ausgangsrechnungen. Dafür kann im Gegenzug die in den Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden. Die Differenz ist an das Finanzamt zu überweisen oder wird von diesem gutgeschrieben.

### **Kleinunternehmergrenze § 6 (1) Z. 27 UStG**

Als Kleinunternehmer gilt man bis zu einem Umsatz von EUR 35.000,- pro Jahr zzgl. Umsatzsteuer; bei ausschließlich dem Steuersatz von 20 % unterliegenden Umsätzen somit bis zu einem Bruttoumsatz von EUR 42.000,-. Eine einmalige Überschreitung von bis zu 15 % in einem Zeitraum von fünf Jahren ist möglich; bei einheitlich mit 20 % versteuerten Umsätzen liegt die Grenze daher bei EUR 48.300,- p. a.

Bis zu diesem Betrag besteht keine Umsatzsteuerpflicht, es kann jedoch dazu optiert werden (Regelbesteuerungsantrag). An diese Entscheidung ist man fünf Jahre lang gebunden.

Bei sonstigen Leistungen, die ein Kleinunternehmer aus dem Ausland bezieht, ist eine Registrierung zu umsatzsteuerlichen Zwecken erforderlich (Erlangung einer UID-Nummer) – denn in diesen Fällen geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über (Reverse Charge).

Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf auf den Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen und keine Vorsteuer abgezogen werden. Details zu den Rechnungsvorschriften gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz (UStG) finden Sie weiter unten.

**Die Umsatzsteuer kommt nur beim Letztverbraucher zum Tragen. Das liefernde oder leistende Unternehmen übt die Funktion eines Treuhänders aus.**

### **Istbesteuerung**

Die abzuführende Umsatzsteuer ist von den tatsächlichen Einnahmen zu berechnen, nicht von den gelegten Rechnungen. Diese Regelung gilt für freiberuflich Tätige im Sinne des Einkommensteuergesetzes ohne Grenze (z. B. Unternehmensberater oder Ärzte), bei den anderen Gewerbetreibenden und in der Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Jahresumsatz von EUR 700.000,- und bei Unternehmern mit sonstigen Einkünften (z. B. Vermietung und Verpachtung) bis zu EUR 110.000,- Jahresumsatz.

### **Pauschalierung**

Die Vorsteuern können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch pauschal mit 1,8 % des Umsatzes ermittelt werden (höchstens mit einer abziehbaren Vorsteuer von EUR 3.960,-). Zusätzlich zu diesen pauschal ermittelten Vorsteuern können Vorsteuern aus bestimmten Eingangsrechnungen geltend gemacht werden (z. B. Wareneinkauf, bestimmte Anlageninvestitionen). Für bestimmte Branchen gibt es darüber hinaus noch speziell geregelte Pauschalierungen.

# Grundlagen zur Umsatzsteuer

## Ermittlung der Zahllast

### Berechnung

Die bar oder per Banküberweisung eingenommenen betrieblichen Honorare werden zusammengerechnet; zum Beispiel bei Einnahmen in der Höhe von EUR 12.000,- inkl. 20% USt.:  $EUR\ 12.000,- : 120 * 20 = EUR\ 2.000,-$  Umsatzsteuer. Von dieser Umsatzsteuer kann man die in bezahlten Rechnungen enthaltene Vorsteuer abziehen. Der so ermittelte Betrag sollte nachvollziehbar sein. Idealerweise führen Sie daher regelmäßige Aufzeichnungen über Ihre Einnahmen und Ausgaben.

Ist Ihnen die Ermittlung der Vorsteuern während des Jahres zu aufwendig, können Sie vorerst auch die gesamte Umsatzsteuer ans Finanzamt überweisen. Nachdem die Steuererklärung für das ganze Jahr erstellt wurde, bekommen Sie die Summe der Vorsteuern zurück.

### Fälligkeiten

#### **Umsatzsteuervoranmeldung und -zahlung**

Monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen sind derzeit ab einem Vorjahresumsatz in Höhe von EUR 100.000,- verpflichtend zu erstellen. Für Unternehmer, deren Vorjahresumsatz EUR 35.000,- (netto) nicht überstiegen hat, gilt: Sie sind nicht verpflichtet, eine Voranmeldung einzureichen, wenn die errechnete Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich für den betreffenden Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt. Bei einem Vorjahresumsatz zwischen EUR 35.000,- und EUR 100.000,- sind quartalsweise Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.

Für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung sowie der Zahlung derselben gelten die folgenden Fälligkeiten (sofern der 15. kein Werktag ist, gilt der nächste Werktag als Fälligkeitstermin):

- **Monatlich:** immer am 15. des zweitfolgenden Monats; z. B. Umsatzsteuer für Jänner fällig am 15. März
- **Quartalsweise:** immer am 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende; d. h.
  - Umsatzsteuer 01–03: bis 15.05. des laufenden Jahres
  - Umsatzsteuer 04–06: bis 16.08. des laufenden Jahres
  - Umsatzsteuer 07–09: bis 15.11. des laufenden Jahres
  - Umsatzsteuer 10–12: bis 15.02. des Folgejahres

#### **Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung**

Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) sind grundsätzlich elektronisch über FinanzOnline zu übermitteln, außer es ist dem Steuerpflichtigen mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar (z. B. weil

dieser über keinen Internetanschluss verfügt). In diesem Fall sind die Voranmeldungen mittels des amtlichen Vordruckes zu übermitteln.

### Zahlung

Der errechnete Betrag (Umsatzsteuerzahllast) ist dem Finanzamt bis zum betreffenden Fälligkeitstermin zu überweisen. Dies kann per Internetbanking oder Erlagschein des Finanzamts erfolgen.

Bei Überweisung per Internetbanking nutzen Sie am besten das SEPA-konforme Überweisungsformat „Finanzamtzahlung“, das in jedem Online-Banking verfügbar ist. Der Vorteil gegenüber dem normalen Online-Formular: Alle nötigen Informationen wie Zahlungsreferenz, Betrag, Steuerarten und Besteuerungszeiträume werden verlässlich übertragen. Das Finanzamt kann daher sowohl die Gutschrift des Überweisungsbetrages als auch die Meldung von Steuern auf Ihrem Steuerkonto korrekt verarbeiten.

Die Einzahlung der Zahllast kann auch mit eigenen Erlagscheinen des Finanzamtes erfolgen. Diese sind mit einem „U“, dem betreffenden Monat bzw. Quartal und dem jeweiligen Jahr zu kennzeichnen (z. B. „U 1/20“ für die Umsatzsteuer Jänner 2020 oder „U 01–03/20“ für das erste Quartal 2020).

#### **Umsatzsteuerjahreserklärung**

Die Umsatzsteuerjahreserklärung ist bis 30. April des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. Liegen die Umsätze eines Kleinunternehmers im Veranlagungszeitraum unter EUR 35.000,- (netto), muss er keine Steuererklärung abgeben. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass der Kleinunternehmer für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten hat.

Grundsätzlich ist die Umsatzsteuererklärung auf elektronischem Weg abzugeben, außer es ist dem Steuerpflichtigen nicht zumutbar. Wird die Erklärung auf elektronischem Weg eingereicht, so verlängert sich die Frist zur Abgabe um zwei Monate bis zum 30. Juni des Folgejahres. Bei Einreichung der Jahreserklärung über einen Steuerberater gelten längere Fristen (Quotenvereinbarung).

#### **Verspätung bei der UVA**

Die UVA gilt als Steuererklärung. Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag in der Höhe von bis zu 10 % des betreffenden Steuerbetrages verhängt werden. Darüber hinaus wird ein Säumniszuschlag in der Höhe von 2 % des zu spät entrichteten Betrages eingehoben.

# Grundlagen zur Umsatzsteuer

## Reverse Charge

Durch das Reverse-Charge-System geht die Steuerschuld auf den Rechnungsempfänger über, sofern dieser die Leistung als Unternehmer und nicht als Privatperson bezogen hat. Der Kunde erhält vom leistenden Unternehmen eine Rechnung über den Nettobetrag mit dem Hinweis auf Reverse Charge. Es fällt Unternehmen somit in den Verantwortungsbereich des Kunden, die darauf entfallende Umsatzsteuer abzuführen. Wenn er sie aber als Vorsteuer geltend machen kann, entstehen ihm keine Kosten. Angewandt wird das System bei Lieferungen und Leistungen eines ausländischen Unternehmers an einen österreichischen Kunden oder umgekehrt. Das Unternehmen, das die Rechnung legt, darf in dem Land des Kunden keine Betriebsstätte haben, die an der Leistungserstellung beteiligt war.

## Ausweitung des EU-(M)OSS (EU-(Mini-)One-Stop-Shop)

Elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer sind am Empfängerort umsatzsteuerpflichtig. Das hat zur Folge, dass sich ein Unternehmer, der diese Leistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbringt, in jedem einzelnen Mitgliedstaat registrieren lassen müsste.

Für diese Leistungen besteht die Möglichkeit, sich im Mitgliedstaat der Ansässigkeit (z. B. Österreich) zu registrieren und sämtliche unter diese Sonderregelung fallenden Umsätze über das eigene Finanzamt für alle anderen Mitgliedstaaten zu erklären und die resultierende Umsatzsteuer zu bezahlen.

Diese Regelung wird ab 01.01.2021 auf alle in anderen Mitgliedstaaten steuerbaren sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer, Versandhandelslieferungen sowie Lieferungen von Onlineplattformen, die für umsatzsteuerliche Zwecke gem. § 3 Abs. 3a Z 2 UStG zum Lieferanten an den Endkunden fingiert werden, wenn die Beförderung und Versendung im selben Mitgliedstaat beginnt und endet, ausgeweitet.

Auch die Frist für die Abgabe der Steuererklärung und die Entrichtung der Steuer wird ab 01.01.2021 vom 20. des Folgemonats bis zum Ende des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats verlängert. Damit fallen ab 2021 die Frist zur Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen und der Erklärung betreffend EU-(M)OSS auf denselben Stichtag.

## E-Books / E-Papers

Seit dem 01.01.2020 unterliegen auch elektronische Publikationen, sofern sie nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen bzw. Werbezwecken dienen dem ermäßigten Steuersatz von 10%. Sie müssen dabei aber auch den wesentlichen Funktionen ihres physischen Pendant entsprechen.

## E-Bike und E-Autos

Seit dem 01.01.2020 ist es möglich den Vorsteuerabzug für sämtliche Fahrzeuge mit ausschließlich elektrischem bzw. elektrohydraulischem Antrieb geltend zu machen. Dazu zählen beispielsweise E-Bikes, E-Autos und E-Quads.

## Spezial USt-Satz 5% durch COVID 19

Aufgrund der wirtschaftlichen Beeinträchtigungen durch die globale Corona Pandemie wurde der Mehrwertsteuersatz vom Nationalrat als Entlastungsmaßnahme für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 für die Bereiche Gastronomie, Beherbergung, Kultur als auch für Publikationen auf 5% herabgesetzt.

# Grundlagen zur Umsatzsteuer

## Bestimmung des Leistungsortes: der Ort der sonstigen Leistung (UStG)

Sonstige Leistung	Business to Business (B2B)	ZM/RC*	Business to Consumer (B2C)
Generalklausel	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Unternehmerort § 3a (7)
Vermittlungsleistung	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Ort der vermittelten Leistung § 3a (8)
Grundstücksleistung	Lage des Grundstücks § 3a (9)	-/RC	Lage des Grundstücks § 3a (9)
Personenbeförderung	Beförderungsstrecke § 3a (10)	-/RC	Beförderungsstrecke § 3a (10)
Güterbeförderung allgemein	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Beförderungsstrecke § 3a (10)
Güterbeförderung innergemeinschaftlich	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Abgangsort Art 3a (1)
Beförderungsnebenleistung	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Tätigkeitsort § 3a (11) lit. b
Künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistungen und der Veranstalter			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Eintrittsberechtigungen und Veranstaltungen</li> </ul>	Tätigkeitsort § 3a (11) lit a	-/-	Tätigkeitsort § 3a (11) lit. a
<ul style="list-style-type: none"> <li>Alle anderen Leistungen künstlerischer, wissenschaftlicher usw. Art</li> </ul>	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Tätigkeitsort § 3a (11) lit. a
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Tätigkeitsort § 3a (11) lit. c
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort § 3a (11) lit d	-/RC	Tätigkeitsort § 3a (11) lit. d
Inneregemeinschaftliche Bordverpflegungs-DL (Schiffe, Flugzeuge, Bahn)	Abgangsort Art 3a (3)	-/RC	Abgangsort Art 3a (3)
Vermietung von Beförderungsmitteln			
<ul style="list-style-type: none"> <li>kurzfristig (bis 30 Tage bzw. 90 Tage bei Wasserfahrzeugen)</li> </ul>	Übergabeort § 3a (12) Z 1	-/RC	Übergabeort § 3a (12) Z. 1
<ul style="list-style-type: none"> <li>langfristig: Sportboote</li> </ul>	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Übergabeort, wenn Unternehmerort § 3a (12) Z. 2
<ul style="list-style-type: none"> <li>langfristig: Übrige</li> </ul>	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Empfängerort § 3a (12) Z. 2
<b>Katalogleistungen* allgemein(keine Vermittlung)</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Empfänger aus Drittland</li> </ul>	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Empfängerort § 3a (13)
<ul style="list-style-type: none"> <li>Empfänger aus EU</li> </ul>	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Unternehmerort § 3a (7)
<ul style="list-style-type: none"> <li>Juristische Person öffentlichen Rechts ohne UID und Drittlandleistender</li> </ul>	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Im Inland, wenn im Inland genutzt oder ausgewertet wird § 3a (15)
<b>Elektronisch erbrachte Dienstleistungen</b>	Empfängerort § 3a (6)	ZM/RC	Empfängerort § 3a (13) – MOSS

Legende: ZM = Zusammenfassende Meldung, RC = Reverse Charge; \*) eine Auflistung aller Katalogleistungen finden Sie auf der Einschlagseite

# Grundlagen zur Umsatzsteuer

## Grenzüberschreitende Anforderungen

### Inneregemeinschaftliche Lieferung

Lieferungen zwischen Unternehmen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bezeichnet man als innergemeinschaftliche Lieferung. In diesen Fällen hängt die Steuerbefreiung im Wesentlichen von folgenden Voraussetzungen ab (Art. 7 Abs. 1 UStG):

- Das exportierende Unternehmen befördert oder versendet den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet.
- Der Kunde erwirbt den Liefergegenstand für sein Unternehmen.
- Der Erwerb des Liefergegenstandes ist beim Kunden im betreffenden Mitgliedstaat steuerbar (Erwerbsbesteuerung).
- Die genannten Voraussetzungen werden durch Aufzeichnung der gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des Abnehmers nachgewiesen (Art. 7 Abs. 3 UStG).

Die UID-Nummer des Abnehmers muss diesem von einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem die Beförderung oder Versendung des Liefergegenstandes beginnt, erteilt worden sein.

- Der liefernde Unternehmer muss seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung vollständig, richtig und fristgerecht nachgekommen sein.
- Ein Nachweis über die Beförderung oder Versendung der Ware ist zu führen.

Weiters gelten für die Rechnung folgende Formalvorschriften:

- Hinweis auf die Steuerfreiheit (Art. 11 Abs. 1 UStG) und
- Angabe der UID-Nummer des exportierenden und des kaufenden Unternehmens (Art. 11 Abs. 2 UStG)

### Inneregemeinschaftlicher Erwerb

Das Pendant zur innergemeinschaftlichen Lieferung ist der innergemeinschaftliche Erwerb. Er liegt vor, wenn Gegenstände aus einem EU-Mitgliedstaat für unternehmerische Zwecke ins Inland gelangen.

Kaufen Sie als österreichisches Unternehmen Produkte im Gemeinschaftsgebiet, dann werden Sie Ihre UID-Nummer bekanntgeben. Das zeigt Ihrem Geschäftspartner, dass er die Waren über die Grenze an Sie verkaufen kann, ohne Umsatzsteuer zu verrechnen.

Aus der Sicht Ihres Geschäftspartners liegt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Sie als österreichischer Unternehmer führen einen innergemeinschaftlichen Erwerb durch, der zu einer Erwerbsbesteuerung führt (Art. 1 Abs. 1 UStG). Die erworbenen Gegenstände werden mit Umsatzsteuer belastet, aber in der Regel nur in Ihrem Rechnungswesen. Sind Sie nämlich zum Vorsteuerabzug berechtigt, können Sie die berechnete Umsatzsteuer in derselben Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abziehen (Art. 12 Abs. 1 Z. 1 UStG).

### Ausfuhrlieferung außerhalb der EU

Lieferungen an Abnehmer in Drittstaaten (Nicht-EU-Länder) sind bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen steuerfrei (Ausfuhrlieferungen gemäß § 7 UStG). Da es sich um eine echte Steuerbefreiung handelt, können die mit diesen Lieferungen zusammenhängenden Vorsteuern geltend gemacht werden.

Steuerfreie Ausfuhrlieferungen liegen vor,

- wenn das Unternehmen den Liefergegenstand ins Ausland befördert oder versendet oder
- wenn der ausländische Kunde den Gegenstand ins Ausland befördert oder versendet
- wenn der Kunde die Ware für nicht unternehmerische Zwecke erworben hat und im Reisegepäck ausführt, sofern er keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat, der Gegenstand binnen drei Monaten nach Erwerb ausgeführt wird und der Gesamtbetrag der Rechnung EUR 75,- überschreitet (Touristenexport).

Weitere Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind der Ausfuhrnachweis (z. B. Ausfuhrbescheinigung) und der Buchnachweis.

Mangelt es an einem Ausfuhr- oder Buchnachweis, kann bei einer allfälligen Betriebsprüfung die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung versagt werden. Das liefernde Unternehmen muss in diesem Fall den betreffenden Umsatz als steuerpflichtig behandeln und die Umsatzsteuer entrichten.

# Grundlagen zur Umsatzsteuer

## Zusammenfassende Meldung

Für innergemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld auf einen im EU-Gemeinschaftsgebiet ansässigen Leistungsempfänger übergeht, muss eine Zusammenfassende Meldung (ZM) erstellt werden. Diese wird elektronisch über Finanz-Online übermittelt.

Es gelten folgende Fristen:

- Wenn Sie Ihre Voranmeldungen vierteljährlich abgeben: bis zum Ablauf des auf das Quartal folgenden Monats.
- Wenn Sie Ihre Voranmeldungen monatlich abgeben: bis zum Ablauf des auf den betreffenden Monat folgenden Monats.



# Grundlagen zur Umsatzsteuer

## Gesetzlich vorgeschriebene Inhalte einer Rechnung

Rechnungen müssen seit 2006 gem. § 11 UStG Folgendes enthalten (vgl. Ziffern im Beispiel):

1. Name und Anschrift des Leistenden (Rechnungsaussteller)
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers (Rechnungsempfänger)
- 2.a UID-Nummer des Leistungsempfängers, wenn Gesamtbetrag 5+6 über EUR 10.000,-
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung von Waren bzw. Art und Umfang der Leistung
4. Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung (Leistungsdatum)
5. Nettobetrag der Rechnung in EUR
6. Umsatzsteuerbetrag in EUR
- 6.a Wenn Umsatzsteuerbetrag in ausländischer Währung, auch Angabe des EUR-Betrages oder des Umrechnungskurses
7. Anzuwendender Steuersatz bzw. Hinweis auf die Steuerbefreiung (z. B. „Steuerbefreiung als Kleinunternehmer gem. § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG 1994“) oder
- 7.a Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger und UID-Nummer des Leistungsempfängers, wenn aus EU

8. Ausstellungsdatum
9. Fortlaufende, unverwechselbare Nummer
10. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des leistenden Unternehmers

Bei Kleinbetragsrechnungen – d. h. bis zu einem Gesamtbetrag (= Summe 5+6) der Rechnung in der Höhe von EUR 400,00 – genügen folgende Angaben: 1., 3., 4., 5.+6. in einer Summe sowie 7.

ad 4: Die Angabe des Leistungsdatums gilt auch als erfüllt, wenn auf der Rechnung (sofern zutreffend) „Leistungsdatum = Rechnungsdatum“ angeführt wird.

ad 10: Kleinunternehmer müssen die UID-Nummer nur dann angeben, wenn sie eine erteilt bekommen haben.

1 MARIA MUSTERFRAU, HANDEL MIT WAREN ALLER ART, LANGE GASSE 22, 1080 WIEN,  
UID-NR.: ATU12345678 10

2 Fa. Gewinn GmbH  
Villagasse 15  
2230 Gänserndorf

Wien, am 22.01.2015 8

9 **RECHNUNG NR. 25/2015**

3 Lieferung von 5 Küchenmaschinen Marke New Kitchen à EUR 1.000,-

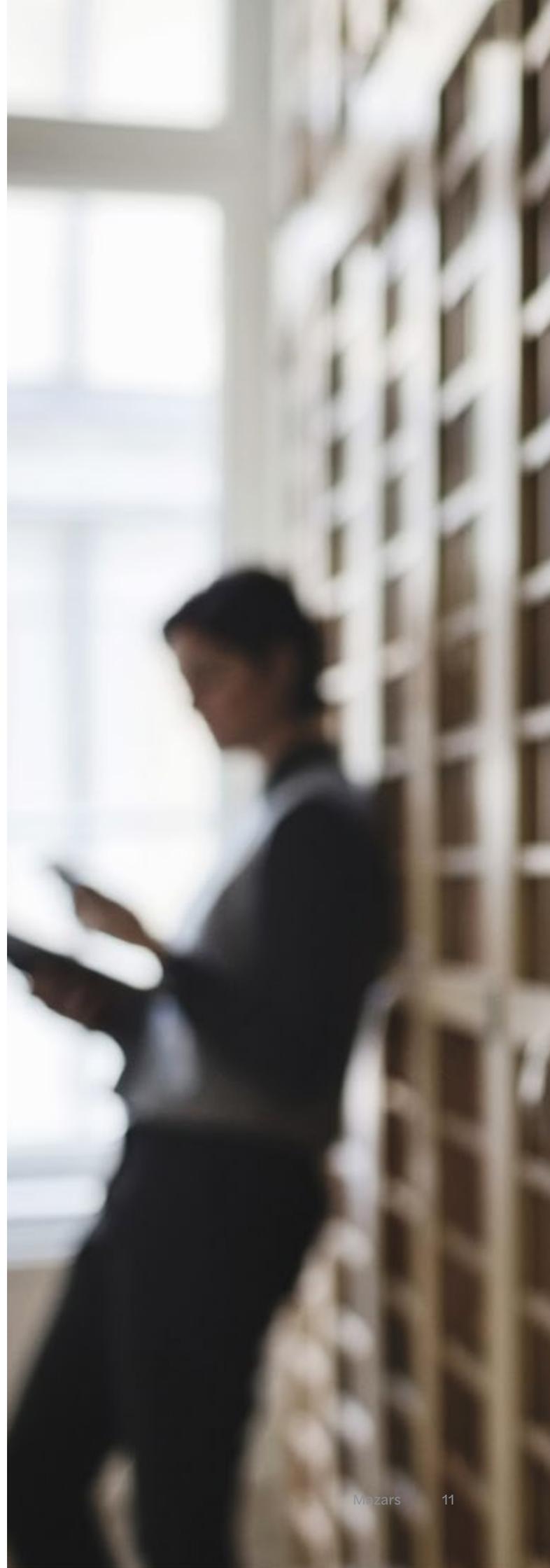
4 Liefertermin: 20.01.2015

	Netto	€ 5.000,-	5
7	+ 20 % USt.	€ 1.000,-	6
	<b>Brutto</b>	<b>€ 6.000,-</b>	

## Katalogleistungen

Als Katalogleistungen werden folgende Leistungen bezeichnet:

- die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben
- Leistungen, die der Werbung/der Öffentlichkeitsarbeit dienen
- die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer
- die rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung
- die Datenverarbeitung
- die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen
- die sonstigen Leistungen der in § 6 Abs. 1 Z. 8 lit. a bis i und Z. 9 lit. c bezeichneten Art
- die Bereitstellung von Personal
- der Verzicht, ein in diesem Absatz bezeichnetes Recht wahrzunehmen
- der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben
- die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel
- die Telekommunikationsdienste
- die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
- die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen



## MEHR Zeit zum Kennenlernen

Gerne helfen wir Ihnen weiter.  
Einfach, persönlich und unverbindlich.

### Kontakt

Mazars Austria GmbH  
Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien  
Tel: +43 1 531 74  
vienna@mazars.at

Hafnerplatz 12, 3500 Krems  
Tel: +43 2732 847 50  
krems@mazars.at

[www.mazars.at](http://www.mazars.at)

### Follow us

<https://at.linkedin.com/company/mazarsinaustria>  
<https://www.facebook.com/mazarsinaustria>  
<https://www.instagram.com/mazarsinaustria/>

#MAZARSGOOD